

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 21 bis 36

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Betriebssatzung DuisburgSport

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgende **Änderungssatzung** beschlossen.

Diese Satzung beruht auf

- § 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),
- in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559).

Artikel 1

Die Betriebssatzung „DuisburgSport“ vom 12.12.2006 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, S. 502) mit der

1. Änderung vom 11.12.2007 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, S. 441), der
2. Änderung vom 05.07.2010 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 32 vom 31.08.2010, S. 334-335) und der
3. Änderung vom 30.06.2014 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 34 vom 05.09.2014, S. 377)

wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dem Betriebsausschuss gehören 25 stimmberechtigte Mitglieder an.
Zu Mitgliedern des Betriebsausschusses können auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner bestellt werden.
Für die Mitglieder des Betriebsausschusses wird eine gleich große Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur vierten Änderung der Betriebssatzung „DuisburgSport“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 12. Januar 2021

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Hinz
Tel.-Nr.: 0203 283-58142



Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1144 -Meiderich- „Umgehungsstraße“ für einen Bereich der Vohwinkelstraße zwischen der Straße „Am Nordhafen“ und der Anschlussstelle Meiderich an der BAB 59

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1144 -Meiderich- „Umgehungsstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1144 -Meiderich- „Umgehungsstraße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1144 -Meiderich- „Umgehungsstraße“ mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1144 -Meiderich- „Umgehungsstraße“ in Kraft.

Duisburg, den 8. Dezember 2020

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Krüger
Tel.-Nr.: 0203 283-6614

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.35 -Meiderich/Ruhrort-

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.35 -Meiderich/Ruhrort- für einen Bereich der Vohwinkelstraße zwischen der Straße „Am Nordhafen“ und der Anschlussstelle Meiderich an der BAB 59 beschlossen.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 19.11.2020, Aktenzeichen 35.02.01.01-02DU-3.35-1796 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.35 -Meiderich/Ruhrort- genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.11.2020, Aktenzeichen 35.02.01.01-02DU-3.35-1796 über die Änderung Nr. 3.35 -Meiderich/Ruhrort- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.35 -Meiderich/Ruhrort- mit Begründung und Umweltbericht kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 3.35 -Meiderich/Ruhrort-zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 8. Dezember 2020

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Krüger
Tel.-Nr.: 0203 283-6614

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1077 -Homberg- „Halener Straße“ für einen Bereich zwischen ehemaliger Zechenbahntrasse, Schwarzer Weg, Bebauung Friedhofsallee / Halener Straße und Halener Straße und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.20 -Homberg- für einen Bereich zwischen ehemaliger Zechenbahntrasse, Grünzug Schwarzer Weg, Bebauung Friedhofsallee / Halener Straße und Halener Straße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am **25.11.2020** folgende Beschlüsse gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 1077 -Homberg- „Halener Straße“

1. Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses aus dem Jahr 2006 (Drucksache Nr. 05-1674) für den Bebauungsplan Nr. 1077 -Homberg- „Halener Straße“ wird reduziert. Der neue Geltungsbereich wird für einen Bereich zwischen ehemaliger Zechenbahntrasse, Schwarzer Weg, Bebauung Friedhofsallee / Halener Straße und Halener Straße beschlossen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1077 -Homberg- „Halener Straße“ wird mit der Begründung beschlossen. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1077 -Homberg- „Halener Straße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von sechs Wochen öffentlich auszulegen.

Zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.20 -Homberg

1. Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses aus dem Jahr 2006 (Drucksache Nr. 05-1675) für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.20 -Homberg- wird nach Süden ausgeweitet. Der neue Geltungsbereich wird für einen Bereich zwischen ehemaliger Zechenbahntrasse, Grünzug Schwarzer Weg, Bebauung Friedhofsallee / Halener Straße und Halener Straße beschlossen.
2. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.20 -Homberg- wird mit der Begründung beschlossen. Dieser Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.20 -Homberg- ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von sechs Wochen öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Revitalisierung der ehemals durch Sportnutzung geprägten Flächen, zwischen den Straßen „Schwarzer Weg“ und der Halener Straße zu schaffen, um eine wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1077 -Homberg- „Halener Straße“ für einen Bereich zwischen ehemaliger Zechenbahntrasse, Schwarzer Weg, Bebauung Friedhofsallee / Halener Straße und Halener Straße und der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.20 -Homberg- für einen Bereich zwischen ehemaliger Zechenbahntrasse, Grünzug Schwarzer Weg, Bebauung Friedhofsallee / Halener Straße und Halener Straße können mit den



Begründungen einschließlich der Umweltberichte in der Zeit **vom 25.01.2021 bis 10.03.2021** im Internet unter www.duisburg.de/bauleitplanung öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 eingesehen werden.

Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ergeben sich auch Auswirkungen auf die Stadt Duisburg. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr (mit Ausnahme der Betriebsschließung am 15.02.2021) unter 0203/283 7071 oder per E-Mail: d.meyer@stadt-duisburg.de innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ist die Auslegungsfrist hier gemäß § 3 Abs. 2 BauGB um zwei Wochen ausgedehnt. Es ergibt sich eine Auslegungsfrist von insgesamt sechs Wochen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auskünfte können nur telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter 0203/283 7071 **oder per E-Mail:** d.meyer@stadt-duisburg.de **oder nach vorheriger Terminabsprache** erteilt werden.

Neben dem Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan-Änderung und der jeweiligen Begründung können die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen **nur im Internet oder nach vorheriger Terminabsprache** eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1077 -Homberg- „Halener Straße“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.20 -Homberg- mit folgenden Inhalten:

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung, Prognose bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen, Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen sowie die baulichen und sonstigen technischen Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung dieser Auswirkungen, anderweitige Planungsmöglichkeiten, Maßnahmen zur Überwachung von Wechselbeziehungen bezogen auf die Schutzgüter

- **Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:** Informationen insbesondere zur Schaffung nutzbarer Räume und Beseitigung städtebaulicher Missstände sowie sozialer Kontrolle, Anbindung des Plangebietes an Naherholungsräume, keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel – jedoch Möglichkeit des Vorhandenseins, Lage außerhalb von Achtungsabständen nach 12. BImSchV, Einfluss durch Schallimmissionen – Verkehrs-/Schienen und

Gewerbelärm, Einfluss durch bahnbedingte Erschütterungen, Lage des Plangebietes innerhalb der Überschwemmungsflächen eines mittleren Hochwasserereignisses des Rheins, Maßnahmen zum Brandschutz, Lage des Plangebietes über einem verliehenen Bergwerksfeld und Bewilligungsfeld, Verkehr und leistungsfähige Verkehrsabwicklung, Verlauf einer Ferngasleitung

- **Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:** Informationen insbesondere zu Grün- und Gehölzstrukturen und Vernetzung mit angrenzenden Grünstrukturen, Artenschutzprüfung (Stufen I+II) und Informationen zu planungsrelevanten Arten: Vögel - Fledermäuse - Amphibien und Reptilien

- **Boden und Fläche:** Informationen insbesondere zu Bodentypen, anthropogener Überformung des Plangebietes, Altstandort / Altablagerung und Auffüllungen, zur Naturnähe, polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), teilweise Erfordernis Auffüllungen zu entfernen, Bodenmanagementkonzept, Möglichkeit des Vorhandenseins von Kampfmitteln

- **Wasser:** Informationen insbesondere zu Grundwassermessstellen, Grundwasserbelastungen, Versickerungseignung des Plangebietes von Niederschlagswasser, Versickerung über Versickerungsschächte möglich, keine Versickerungspflicht, Abwasser darf in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, Lage des Plangebietes im Bereich eines seltenen Hochwasserereignisses des Rheins (HQ 500) und für den Fall, dass vorhandene Hochwasser-schutzeinrichtungen versagen ebenso innerhalb der Überschwemmungsflächen eines mittleren Hochwasserereignisses des Rheins (HQ 100)

- **Klima / Luft und allgemeiner Klimaschutz:** Informationen insbesondere zu lokalklimatischen Gegebenheiten, Lage des Plangebietes im Parkklima / Stadtrandklima, Bioklima und Luftgüte, mittlere Belüftungsfunktion, Luftgüte und Luftschadstoffimmissionen

- **Landschaft (Landschaftsbild) / Landschaftsschutz, Ortsbild:** Informationen insbesondere zur Prägung durch die ehemalige Sportnutzung, teils uneinsichtig und isolierte Lage durch umlaufende Gehölzstrukturen sowie Schienen und Straßenwege, bereits einsetzende Sukzession
- **Kulturgüter und sonstige Sachgüter:** Informationen insbesondere zur fehlenden Kenntnis über bedeutende Kultur- und Sachgüter im Plangebiet sowie in den unmittelbar angrenzenden Bereichen
- **Sonstige Belange des Umweltschutzes:** Informationen insbesondere zum Abfallentsorgungskonzept, Erneuerbaren Energien und effizienter Nutzung von Energie, Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, Eingesetzte Techniken und Stoffe, Wechselwirkungen

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Thema Hochwasser, Wasser und Entwässerung:

- Hinweis der Bezirksregierung Düsseldorf, dass aus kommunal-abwassertechnischer Sicht die geänderten Rahmenbedingungen des Landeswassergesetzes zu beachten sind
- Stellungnahme des BUND, dass das Schutzgut Grundwasser betroffen ist
- Stellungnahme des geologischen Dienstes, dass der Baugrund wasserbeeinflusst ist und die Grundwasserstände zu ermitteln sind
- Hinweis der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG), dass vor Baubeginn die Grundwasserstände zu erfragen sind, eine Entwässerungsvariante ist mit der LINEG abzustimmen, Lage einer Abwasserdruckleitung am Rande des Bebauungsplans, Lage und Erhalt von drei Grundwassermessstellen im Plangebiet

- Hinweis von Netze Duisburg zur Lage öffentlicher Leitungen
- Stellungnahme der Wirtschaftsbetriebe Duisburg zur Entwässerung im Mischsystem und Einleitung in vorhandene Kanäle, hydraulische Auslastung vorhandener Kanäle, Anregung den natürlichen Wasserkreislauf durch versickern, verrieseln oder ortsnahes einleiten in Gewässer zu fördern, andernfalls Anregung zur Rückhaltung von Niederschlagswasser, Hinweis zur Rückstauenebene
- Hinweis des Umweltamtes im Rahmen des Scopingtermins, dass in der Hochwassergefahrenkarte (MKULNV) für das Plangebiet eine mittlere Hochwasserscheinscheinlichkeit (HQ100) mit Wassertiefen bis zu 1,0 m im Extremfall dargestellt ist

Thema Boden und Altlasten:

- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde, dass sich im Bereich des Plangebietes die Altlastenflächen AA 0303 und AS 2879 befinden, Vorhandensein großflächiger Auffüllungen, zum Vorliegen von bereits zwei Gefährdungsabschätzungen aus den Jahren 2000 und 2004, zum Vorgehen des Nachuntersuchungsbedarfs, zur Grundwasseruntersuchung und leicht erhöhten CKW-Werten, zur Prüfung der Sanierungsvariante
- Stellungnahme des BUND, dass das Schutzgut Boden betroffen ist, Planung führt zu einer Netto-Neuversiegelung, Flächenentsiegelung zur Kompensation erforderlich, Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind zu entwickeln und in nicht versiegelten Bereichen festzusetzen
- Stellungnahme des geologischen Dienstes, dass die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen sind (Trag- und Setzungsverhalten), die Empfehlungen bisheriger Bodengutachten sind zu beachten, Hinweis zu Erdbebengefährdung und zu Maßnahmen

Thema Immissionen:

- Stellungnahme des Umweltamtes zu den verkehrlichen und gewerblichen Immissionen, zur nördlich verlaufenden Güterbahntrasse, neben der Beurteilung auf Grundlage der DIN18005 bzw. 16. BImSchV soll eine Beurteilung der Schalleinwirkungen im Hinblick auf gesundheitsschützende Belange erfolgen, Verweis auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde zu den Anforderungen für die Beurteilung des Gewerbelärms
- Stellungnahme des verkehrlichen Immissionsschutzes, dass die Lärmauswirkungen der Planung auf die Wohnnachbarschaft und die Auswirkungen des bestehenden Verkehrslärms auf die Planung untersucht werden sollen, zudem sollen die gewerblichen Schallimmissionen des Lebensmitteleinzelhandels im Nordosten untersucht werden, die Schallimmissionen der Kirche und der Kindertagesstätte in der Nachbarschaft müssen nicht berücksichtigt werden

Thema Störfall:

- Stellungnahme der Stabstelle Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz, dass das Plangebiet außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes von Störfallbetrieben in Duisburg liegt

Thema Luft und Klima:

- Stellungnahme des Umweltamtes, dass das Plangebiet bioklimatisch wertvoll ist und die vorhandene Vegetation stadtklimatische Effekte dämpft, der Fläche kommt eine Vernetzungsfunktion zu, Anregung zur Planungsoptimierung nach (stadt-) klimatischen Gesichtspunkten, die Werte für Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte der 39. BImSchV, die verkehrlichen Immissionen führen zu keiner nennenswerten Erhöhung
- Stellungnahme des BUND, dass das Schutzgut Klima/Luft betroffen ist, Plangebiet ist als Luftleitbahn in Ost-West-Richtung bedeutsam, Ziele des Klimaschutzes sind mit der Planung

nicht vereinbar, Erfordernis eines Klimafunktionsgutachtens

Thema Kultur und Sachgüter:

- Stellungnahme der unteren Bodendenkmalbehörde, dass im Planbereich keine archäologischen Funde bekannt sind und bei möglichen Funden die entsprechenden Behörden zu informieren sind, Hinweis, dass der Bereich um den Uettelheimer See als römisches Siedlungsgebiet gilt und daher im Plangebiet urgeschichtliche bzw. römische Funde möglich sind
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, dass zur Wahrung denkmalrechtlicher Belange das LVR-Amt für Denkmalpflege bzw. Bodendenkmalpflege im Rheinland und die Untere Denkmalbehörde zu beteiligen sind

Thema Verkehr:

- Stellungnahme der Verkehrsplanung zu drei diskutierten Konzeptvarianten, Erschließung über die Straße „Schwarzer Weg“ und Halener Straße, die Verkehrsflächen sollen minimal angelegt werden und in einem angemessenen Verhältnis zur Wohnbebauung stehen, Differenzierung zwischen privaten und öffentlichen Verkehrsflächen, öffentliche Straßen sind in einem regelkonformen Straßenquerschnitt nach RAST06 anzulegen, Schaffung von ausreichend Besucherstellplätzen, Sicherung der Befahrbarkeit für ein 3-achsiges Müllfahrzeug, Sicherung einer Fuß-/Radwegeverbindung durch das Plangebiet, Notwendigkeit eines Verkehrsgutachtens unter Berücksichtigung der Verkehrserzeugung und -verteilung sowie eines Leistungsfähigkeitsnachweises

Thema Natur- und Artenschutz:

- Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde, dass das Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzept sowie das Biotopverbundkonzept in der Begründung und Abwägung der Belange darzulegen ist, eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) ist nach Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen, Aussage, dass das gesamte Plangebiet unter die Regelung des

§ 30 Abs. 2 Nr. 3 Landschaftsgesetz NRW („Natur auf Zeit“) fällt und daher kein Landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich ist

- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, dass bezüglich naturschutzrechtlicher Belange die Stadt Duisburg als untere Landschaftsschutzbehörde zuständig ist
- Stellungnahme des BUND, dass das Plangebiet durch ausgedehnten Gehölzbestand eingerahmt ist, die Belange des Schutzgutes Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt ist betroffen, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist erforderlich da von Fledermäusen, Brutvögeln und planungsrelevanten Arten auszugehen ist, die Eingriffsregelung ist anzuwenden – insbesondere die Inanspruchnahme des Baumbestandes

Thema Bergbau:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu einem Bergwerks- und Bewilligungsfeld und zu ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten

Thema Erschütterung durch Bahnbetrieb:

- Stellungnahme des Umweltamtes, dass im Nahbereich der nördlich verlaufenden Gleisanlage mit Erschütterungen durch den Güterbahnbetrieb zu rechnen ist, sofern bauliche Anlagen im Nahbereich (bis ca. 30m) beabsichtigt sind ist eine fachgutachterliche Beurteilung gem. DIN 4150 Teil 2 und 3 einzuholen

Thema Ferngasleitung:

- Stellungnahme der PLEDOC GmbH zur Trassenführung einer Ferngasleitung im Plangebiet, notwendigen Schutzstreifen und Übernahme in den Bebauungsplan
- Stellungnahme von Thyssengas, dass am westlichen Rand des Plangebiets eine Gasfernleitung verläuft

Thema Aufgabe der Sportplatznutzung und Kompensation von Nutzungen:

- Stellungnahme von DuisburgSport, dass die Sportflächen an diesem Standort aufgegeben wurden, die bisherigen Sportanlagen nicht mehr für sportliche Zwecke benötigt werden und die Grundstücksflächen anderen Nutzungen zugeführt werden können
- Stellungnahme des Jugendamtes, dass auf die Verlagerung und den Ersatz des Bolzplatzes Halener Straße verzichtet wird

Sonstiges:

- Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf, dass es Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe für den Planbereich gibt und vor Baubeginn eine geophysikalische Untersuchung empfohlen wird
- Hinweis des Jugendamtes, dass die umliegenden Kindertagesstätten keine Kapazitäten für einen weiteren Ausbau haben und die Kita-Bedarfsplanung zu gegebener Zeit auch im Hinblick auf die Entwicklungen des Umfeldes getätigt werden soll
- Hinweise der Stadt- und Regionalentwicklung aus dem Flächensteckbrief der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan, Lage des Plangebietes im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)
- Hinweis des BUND, dass Siedlungsentwicklung zu Lasten des Außenbereichs betrieben wird und die Bürgerschaft sich im Rahmen des Prozesses Duisburg2027 gegen eine Bebauung des Außenbereichs ausgesprochen hat
- Hinweis der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer, dass durch die geplante wohnbauliche Entwicklung der Lebensmitteleinzelhandel an der Halener Straße ggf. eine Erweiterungsoption im Rahmen der Planung benötigt
- Hinweise der Wirtschaftsbetriebe Duisburg zur Abfuhr von Restmüll- und Wertstoffbehältern, zu den Anforderungen für Müllfahrzeuge, zu Wertstoffsammelplätzen

Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

- Hinweise zu den Themen Einzelhandel und Entwicklung des an das Plangebiet grenzenden Lebensmittelmarktes, Planung öffentlicher Verkehrsmittel, Erhalt des Baumbestandes entlang der Halener Straße, Kompensationsmaßnahmen, Erhalt von Stellplätzen für die Öffentlichkeit, Freizeitangebote und Erhalt des Bolzplatzes
- Die Bürger erkundigten sich nach den Gründen der Planung, der zeitlichen Planung und der Anzahl der Wohneinheiten, ob Kindergärten zur Verfügung stehen sowie nach geplanten Kompensationsmaßnahmen

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Gutachten zur Gefährdungsabschätzung für das ehemalige Ziegeleigelände Schwarzer Weg/Friedhofsallee in Duisburg-Homberg, Dezember 2000, Büro BSR - Bodensanierung und Recycling GmbH, Bochum; Untersuchung altlastenverdächtiger Flächen und von Altlastenstandorten, Ermittlung und Bewertung möglicher Schadstoffvorkommen, Umgang mit belasteten Böden
- Altlastenbeurteilung, Baugrundbeurteilung/Gründungsberatung, Versickerungsuntersuchung, 22.09.2004, Projektnr. 0403.131, Büro GFP - Dr. Gärtner und Partner GbR, Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung, Duisburg; Untersuchung altlastenverdächtiger Flächen und von Altlastenstandorten, Ermittlung und Bewertung möglicher Schadstoffvorkommen, der Grundwassersituation und Versickerungsfähigkeit des Bodens
- B-Plan Nr. 1077 -Homberg- „Halener Straße“, Abgleich der 2004 vorgenommenen Bewertungen mit der aktuellen Planung aus altlasten-/ abfalltechnischer Sicht

Untersuchung des Grundwassers, Prüfung der im Bericht von GFP (2004) genannten Sanierungsvarianten im Hinblick auf die geplante Nutzung, 12.07.2017, Projektnr. 0403.131, Büro GFP – Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GbR, Duisburg; Untersuchung altlastenverdächtiger Flächen und von Altlastenstandorten, Ermittlung und Bewertung möglicher Schadstoffvorkommen und der Grundwassersituation

- B-Plan Nr. 1077 -Homberg- „Halener Straße“, Weitergehende Untersuchungen zur räumlichen Eingrenzung vorhandener Belastungen durch PAK und Metalle Abgleich der 2004/2017 vorgenommenen Bewertungen mit der aktuellen Planung aus altlasten-/abfalltechnischer Sicht Sanierungskonzeption (Entwurf), 23.09.2020, Projektnr. 0403.131, Büro GFP – Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH, Duisburg; Untersuchung altlastenverdächtiger Flächen und von Altlastenstandorten, Ermittlung und Bewertung möglicher Schadstoffvorkommen, Untersuchung der Durchlässigkeit des Untergrundes, der Grundwassersituation und Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser, Empfehlung zur Aufbringungen verunreinigungsfreier kulturfähiger Böden und zum Bodenmanagement

- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1077, Halener Straße in Duisburg-Homberg (Entwurf) Juli 2018, Büro Runge IVP – Ingenieurbüro für Integrierte Verkehrsplanung, Düsseldorf; Untersuchung der verkehrlichen Situation im Bestand und bei Umsetzung der Planung

- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I+II) zum Bebauungsplan Nr. 1077 -Homberg- „Halener Straße“ für einen Bereich zwischen ehemaliger Zechenbahntrasse, Schwarzer Weg, Bebauung Friedhofsallee und Halener Straße (Entwurf), 19.09.2018, Büro ISR – Innovative Stadt und Raumplanung GmbH, Haan; mit Untersuchung der Betroffenheit planungsrelevanter Pflanzen, Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien, Empfehlung vorsorglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1077 -Homberg- „Halener Straße“ der Stadt Duisburg (Entwurf), 23.09.2020, Bericht TAC 3287-20-A, Büro TAC – Technische Akustik, Grevenbroich; Ermittlung und Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet und im Umfeld, Ermittlung von Gewerbelärmimmissionen, Ermittlung der Schienenlärmimmissionen, Konzept für Schallschutzmaßnahmen

Duisburg, den 4. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

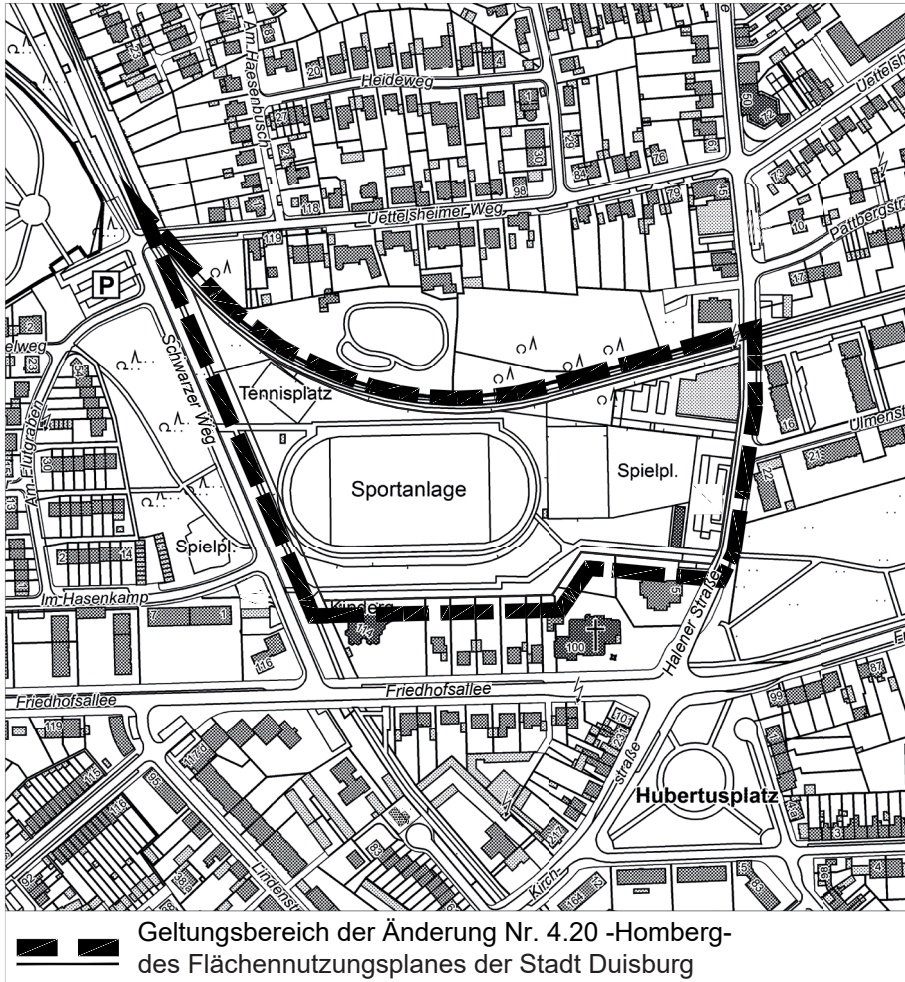
Trappmann


Auskunft erteilt:
Herr Meyer
Tel.-Nr.: 0203 283-7071

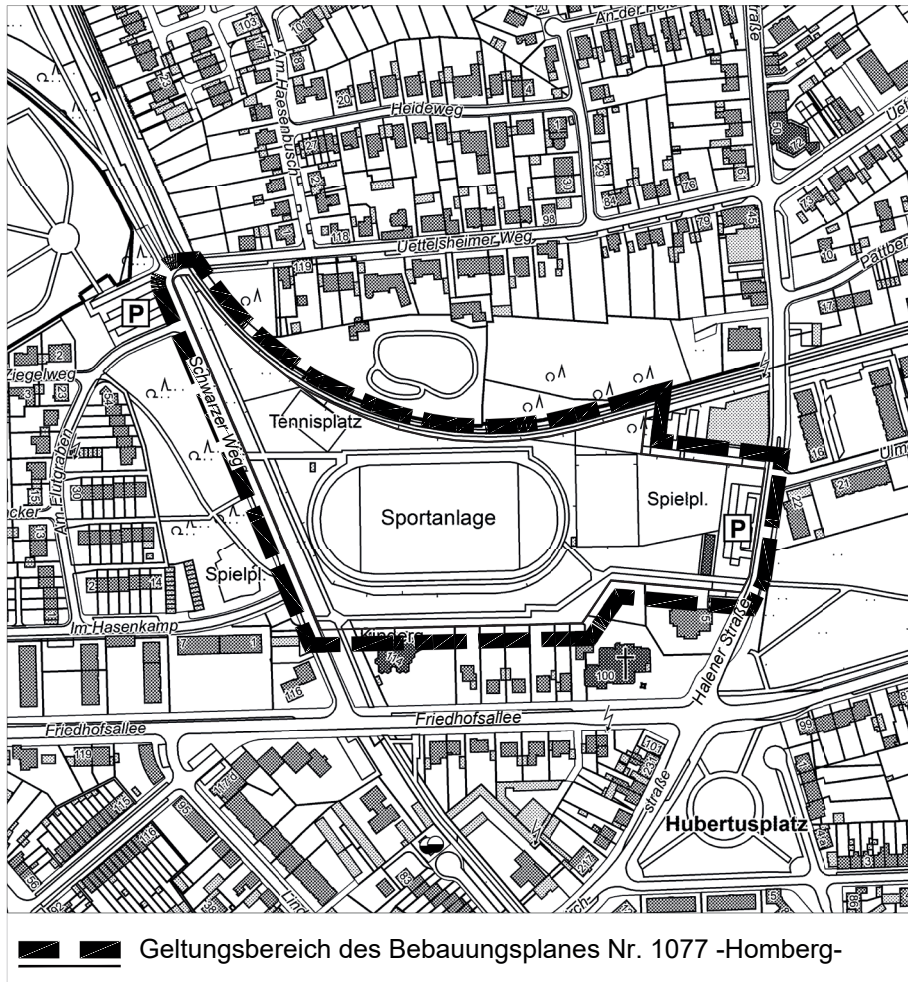
Anlage:
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Geltungsbereich der FNP-Änderung

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



 Geltungsbereich der Änderung Nr. 4.20 -Homberg-
des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg



Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Neubau eines Gateway-Terminals in Duisburg Ruhrort“ der Duisburg Gateway Terminal GmbH

1. Der Erörterungstermin im oben genannten Planfeststellungsverfahren findet statt am

**Mittwoch, den 27.01.2021
ab 10:00 Uhr
in der Ev. Kirchengemeinde
Meiderich
Gemeindebüro
Auf dem Damm 8
47137 Duisburg**

Einlass in den Raum ist ab **9:00 Uhr**.

Der Termin beginnt mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der **Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen**. Daran anschließend ist die Erörterung der **privaten Einwendungen** vorgesehen.

Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird sie am **28.01.2021** fortgesetzt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ohne sie/ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen



Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch der Vorhabenträger die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

6. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.** Zugelassen sind die zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange, sowie die Betroffenen, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erheben haben. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen.

7. **Hinweise aufgrund der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie:** Angesichts der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie werden bei dem Erörterungstermin entsprechend der Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes NRW geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung eines möglichen Ansteckungsrisikos getroffen. Insbesondere

ist der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen sowohl im Saal, als auch beim Einlass einzuhalten.

Duisburg, den 11. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
Frau Würschem
Tel.-Nr.: 0203 283-4752

Bekanntmachung über die Unterlage-neinsicht zum Ausbau der öffentlichen Erschließungsstraße „Ackerstraße“ in Duisburg-Großenbaum zum bebauungsplanersetzenden Verfahren Nr. 7002 gemäß § 125 Abs. 2 BauGB

Ziel und Zweck des bebauungsplanersetzenden Verfahrens ist der Ausbau der öffentlichen Erschließungsstraße „Ackerstraße“ in Duisburg-Großenbaum, um eine leistungsfähige Abwicklung des Verkehrsaufkommens zu gewährleisten.

Der Planentwurf kann mit der Begründung in der Zeit

vom 25.01.2021 bis 26.02.2021

im Internet unter www.duisburg.de/bauleitplanung öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Planungssicherungsgesetz können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 eingesehen werden. Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ergeben sich auch Auswirkungen auf die Stadt Duisburg. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr (mit Ausnahme der Betriebsschließung am 15.02.2021) unter

0203/283 3256 oder per Email l.winter@stadt-duisburg.de innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Verfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden.

Auskünfte können nur telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter 0203/283 3256 oder per Email l.winter@stadt-duisburg.de oder nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Duisburg, den 18. Dezember 2020

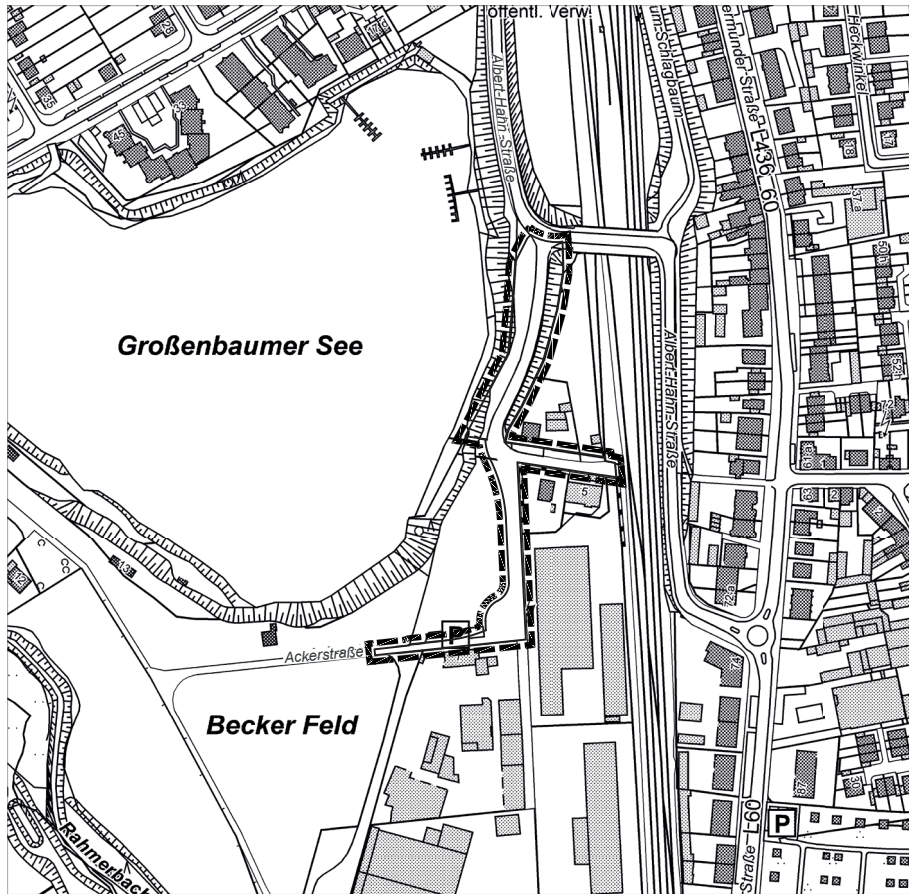
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

i.V.
Welke

Auskunft erteilt:
Frau Winter
Tel.-Nr.: 0203 283-3256

Anlage:
Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



— Bereich des bebauungsplanersetzenden Verfahrens Nr. 7002 gemäß § 125 (2) Baugesetzbuch in Duisburg -Großenbaum-

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich östlich der Heerstraße, westlich der Plessingstraße und nördlich des „City-Wohnpark“ in Duisburg Dellviertel ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1271 -Dellviertel- „Plessingstraße“** durchgeführt.

Duisburg, den 11. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203 283-3623



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3202685008 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 11. Dezember 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3222107801 (alt 122107808) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 14. Dezember 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4261091401 (alt 161091400) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 14. Dezember 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3230049797 (alt 130049794) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 14. Dezember 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 4798636553 (alt 28636553), 3202451203 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 14. Dezember 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3221064573 (alt 121064570) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 14. Dezember 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200137788 (alt 100137785) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. Dezember 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200183477 (alt 100183474) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. Dezember 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201810466 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. Dezember 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4264002488 (alt 164002487) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine

Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. Dezember 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH (KWD GmbH)

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.06.2020 den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF FASSETT SCHLAGE vom 24.04.2020 versehenen Jahresabschluss 2019 der Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH mit einem Jahresüberschuss von 955.898,91 Euro festgestellt, den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 entgegengenommen und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Ein Betrag in Höhe von 318.000,00 Euro des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2019 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Restbetrag des Jahresüberschusses in Höhe von 637.898,91 Euro wird zum 31.10.2020 an die Gesellschafterin Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR ausgeschüttet.

Den Geschäftsführern der Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH, Herrn Marcus Bluhm, Herrn Ingo Wiele und dem Aufsichtsrat der Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.02.2021 bis 28.02.2021 während der Geschäftszeiten unter Vor-sprache beim Empfang im Verwaltungsgebäude der Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Der Jahresabschluss zum Geschäftsjahr
vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019
wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Duisburg, den 28. Dezember 2020

Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH

Marcus Bluhm Ingo Wiele
Geschäftsführer Geschäftsführer

Auskunft erteilt:

Frau Hennig

Tel.-Nr.: 0203 283-2666